

Merkblatt

Annahmekriterien für Erd- und Bauschuttdeponien im Main-Tauber-Kreis

1. Bodenaushub

Nach dem 15.07.2009 sind alle Erd- und Bauschuttdeponien nur noch für unbelasteten Baugrubenaushub zugelassen

Die Ablagerung wird auf **unbelasteten** Bodenaushub mit den folgenden Abfallschlüsseln (AVV) gemäß Abfallverzeichnisverordnung in den Genehmigungen der Überwachungsbehörde festgelegt.

AVV	Abfallbezeichnung
17 04 05	Boden und Steine; Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von §2 Absatz 3 des Bundesbodenschutzgesetzes
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 (Baggergut mit gefährlichen Abfällen) fällt
20 02 02	Boden und Steine; aus Gärten & Parkanlagen, ausgenommen Oberboden und Torf

Im Rahmen der Anlieferungserklärung ist vom Abfallerzeuger sicherzustellen, dass der angelieferte Boden von nur einer Anfallstelle stammt, unbelastet und frei von Schad- und Fremdstoffen ist, gemäß Anhang 1.

Von der Annahme ausgeschlossen sind z. B.:

- ☞ kontaminierte Industrie- und Gewerbeflächen
- ☞ durch Leckagen oder Unfällen bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen
- ☞ Altlastensanierungsmaßnahmen
- ☞ Gebieten mit geogen bedingten erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe
- ☞ mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten
- ☞ Bodenbehandlungsanlagen
- ☞ Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente)
- ☞ Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen
- ☞ speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bohrungen, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bergwerke und dergl.)
- ☞ Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß der Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden)
- ☞ sonstige Verdachtsflächen

2. Bauschutt

Über den 15.07.2009 hinaus darf Bauschutt / Bauschuttreyclingmaterial mit den folgenden Abfallschlüsseln **ausschließlich für den Deponiewegebau** eingesetzt werden

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* (gefährliche Stoffe) fallen

Zu diesen **Wegebaumaterialien** (max. Kantenlänge 0,30 m) gehören beispielsweise:

Dachziegel, Backsteine, Natursteine, Betonbrocken (ohne Baustahlteile), Betonsteine, Mineralschotter, Treppensteinplatten, Marmorplatten, Steinböden, Fensterstürze (nur Naturstein, Stürze aus Beton enthalten Baustahl), Waschbetonplatten, Hohlblocksteine, Porotonsteine, Kalksandsteine

Achtung! Wegebaumaterial wird nur in Kleinmengen bis max. 2 m³ je Anlieferer angenommen.

kein Wegebaumaterial sind:

Gasbetonsteine (=Ytongsteine), Putzreste, Mörtel, Gipskartonplatten, Asbestzementmaterialien (wie z.B. Dach- und Wandplatten, Rohre und Formstücke)

Bauschuttmengen bis 2 m³ gilt als Kleinmenge und kann bei entsprechender Abfallschlüsselnummer abgelagert bzw. zum Deponiewegebau verwendet werden.

Bauschuttmengen größer 2 m³ Anlieferer hat Analytik gemäß gesetzlichen Vorgaben (vereinfachte Deponieverordnung) beim AWMT vorzulegen. Dieser entscheidet über Annahme oder nicht Annahme der Abfälle.

Achtung!!! Nicht angenommen werden:

- ☞ **Asbesthaltige Baumaterialien** sind Gefahrstoffe (z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Wandverkleidungen, Wellasbestplatten). (TRGS 519 beachten!)
- ☞ **Isolier- und Dämmmaterialien (Glas und Steinwolle, Styropor)**
(Entsprechend der Abf/AbIV sind diese Mineralfaser-Produkte (KMF Materialien) analog der Asbestentsorgung zu behandeln und luftdicht in Folie oder Bigbags einzupacken)
- ☞ **Holzwoleleichtbauplatten** („Heraklit“)
- ☞ **Gasbetonsteine, Gipskartonplatten und Monochargen von Putz- & Mörtelreste**

müssen über die Kreismülldeponie „Heegwald“ entsorgt werden

Grundsätzlich hat die Verwertung Vorrang vor Deponierung

Alle anderen als zuvor genannten Bauabbruchmaterialien sind der Verwertung anzudienen. Verunreinigte Bauabbruchmaterialien können nach Einhaltung der Zuordnungskriterien für Deponien auf der Kreismülldeponie „Heegwald“ in Wertheim-Dörlesberg angeliefert werden.

Größere Mengen (über 2 m³) an unbelastetem Bauschutt werden als Bauschuttrecyclingmaterial (bituminöser Straßenaufbruch,– Fels, Granit, Schotter, Kies, Beton, Betonpflaster, Betonziegel, Mauerwerk – Ziegelsteine, Hohlblock, Fliesenanhaltungen -, Tonziegel) über Bauschuttrecyclinganlagen im Main-Tauber-Kreis verwertet.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Beurteilung von Bodenaushub und Bauschutt

- ☞ wichtig ist immer die Erkundung des Herkunftsortes (wegen eventueller Schadstoffgehalte
- ☞ Abschätzung der Menge wegen Entsorgungs-/Verwertungsmöglichkeit

3.2 Bauschuttrecyclinganlagen

Kreismülldeponie „Heegwald“ Wertheim-Dörlesberg (Tel. 09342 – 9169715) als interner Anbieter und

Schotterwerk Hohenlohe-Bauland GmbH (SHB)

Werk Werbach, Steckenleite, 97956 Werbach (Tel. 09341 – 4061)

Werk Unterbalbach, Oberbalbacher Straße 80, 97922 Lauda-Königshofen-Unterbalbach (Tel. 09343 – 5780)

Werk Schweinberg, Königheimer Straße 90, 74736 Hardheim-Schweinberg (Tel. 06283 – 365)

in Kooperation mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb.

Schneider & Sohn, Landwehrstraße 19
74572 Blaufelden-Gammesfeld (Tel. 07958 – 321)

3.3 Recyclinghöfe

Darüberhinaus besteht für Privatanlieferer die Möglichkeit kleinere Mengen vermischten Bauschutt auf den Recyclinghöfen

Bad Mergentheim
Boxberg-Unterschüpf
Niederstetten
Tauberbischofsheim
Creglingen
Wertheim

und ab Frühjahr 2010 Weikersheim und Lauda gegen Gebühr abzugeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes Main-Tauber-Kreises unter folgenden Telefonnummern (0 93 41) 82 59 64 oder 82 59 65 zur Verfügung

Zuordnungskriterien für Deponien des AWMT

gemäß Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009

Nr.	Parameter	Einheit	DK 0	DK I	DK II	Reku.
						Schicht
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz¹⁾					
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse %	≤ 3 ²⁾	≤ 3 ²⁾ 3)	≤ 5 ²⁾ 3)	
1.02	bestimmt als TOC	Masse %	≤ 1 ²⁾	≤ 1 ²⁾ 3)	≤ 3 ²⁾ 3)	
2	Feststoffkriterien					
2.01	BTEX (Summe)	mg/kg TM	≤ 6			
2.02	PCB (Summe)	mg/kg TM	≤ 1			≤ 0,1
2.03	MKW	mg/kg TM	≤ 500			
2.04	PAK (Summe nach EPA)	mg/kg TM	≤ 30			≤ 5 ⁴⁾
Handlungshilfe PAK, MHKW etc. vom 16. April 1999 zu Hilfe ziehen Grenze "gefährliche" Abfälle = 200 mg/kg TM = SAA						
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM				≤ 0,6
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg				
2.07	Extrahierb. lipophile Stoffe (Originalsubstanz)	Masse %	≤ 0,1	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾	
2.08	Blei	mg/kg TM				≤ 140
2.09	Cadmium	mg/kg TM				≤ 1,0
2.10	Chrom	mg/kg TM				≤ 120
2.11	Kupfer	mg/kg TM				≤ 80
2.12	Nickel	mg/kg TM				≤ 100
2.13	Quecksilber	mg/kg TM				≤ 1,0
2.14	Zink	mg/kg TM				≤ 300
3	Eluatkriterien					
3.01	pH-Wert ⁶⁾		5,5 - 13	5,5 - 13	5,5 - 13	≤ 6,5 - 9
3.02	DOC ⁷⁾	mg/l	≤ 50	≤ 50 ⁸⁾	≤ 80 ⁸⁾ 9)	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 50	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 0,05
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,0002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,4	≤ 2	≤ 5	≤ 0,1
3.11	Chlorid ¹¹⁾	mg/l	≤ 80	≤ 1500 ¹²⁾	≤ 1500 ¹²⁾	≤ 10 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹¹⁾	mg/l	≤ 100 ¹⁴⁾	≤ 2000 ¹²⁾	≤ 2000 ¹²⁾	≤ 50 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 1	≤ 5	≤ 15	
3.15	Barium	mg/l	≤ 2	≤ 5 ¹²⁾	≤ 10 ¹²⁾	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1	≤ 0,03
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,3 ¹²⁾	≤ 1 ¹²⁾	
3.18 a	Antimon ¹⁵⁾	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,3 ¹²⁾	≤ 1 ¹²⁾	
3.18 b	Antimon - C _o -Wert ¹⁵⁾	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,12 ¹²⁾	≤ 0,15 ¹²⁾	
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,03 ¹²⁾	≤ 0,05 ¹²⁾	
3.20	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ¹¹⁾	Masse %	≤ 0,4	≤ 3	≤ 6 ¹⁶⁾	
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm				≤ 500

Fußnoten Tabelle 2 Zuordnungswerte

- 1) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden
- 2) Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitung des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn
 - a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 7, 8 oder 9 eingehalten wird,
 - b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT₄) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest-GB₂₁) unterschritten wird und
 - c) der Brennwert (H_o) von 6000 kJ / kg nicht überschritten wird.

Boden (Abfallschlüssel 17 05 04, 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis - Verordnung) darf nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen enthalten.

Überschreitungen des TOC nach Satz 1 sind bei Deponien der Klasse 0 bis max. 6 Massenprozent zulässig.
- 3) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen - und Stahlindustrie.
- 4) Bei PAK -Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 mg / L nicht überschritten wird.
- 5) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis. Die Einschränkung nach Nummer 2 Satz 3 des Anhangs findet keine Anwendung.
- 6) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar, Bei Über- Unterschreitung ist die Ursache zu prüfen
- 7) Der Zuordnungswert DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder Deponiebauersatzstoff den Zuordnungswert nicht bei seinen eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 8) Gilt nicht für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis, sofern sie nicht gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 9) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16.Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 10) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde sind Überschreitungen des DOC bis 200mg/l zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und bis max. 300 mg/l, wenn sie auf anorganisch gebundenem Kohlenstoff basieren
- 11) Nummer 3.20 kann gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 12) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 13) Untersuchung nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (max. 10 Volumenprozent)
- 14) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
- 15) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o- Wert der Perkolationsprüfung nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
- 16) Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und gemäß Nummer 1.2 Spalte 2 Buchstabe a und nummer 8.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, ausgenommen Zyklon- und Filteraschen.